

KOSTENERSTATTUNG FÜR GRUNDSTÜCKS- (HAUS-)ANSCHLÜSSE



Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 1. Januar 1993 ist hinsichtlich der Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse in Art. 9 KAG folgendes geregelt: „Die Gemeinden können in ihren Satzungen bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung (z. B. Reparatur) des Teils eines Grundstücksanschlusses an Versorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, in der tat-

sächlichen Höhe erstattet wird.“ (Anmerkung: Art. 9 KAG umfasst auch die „Stilllegung“ eines Grundstücksanschlusses).

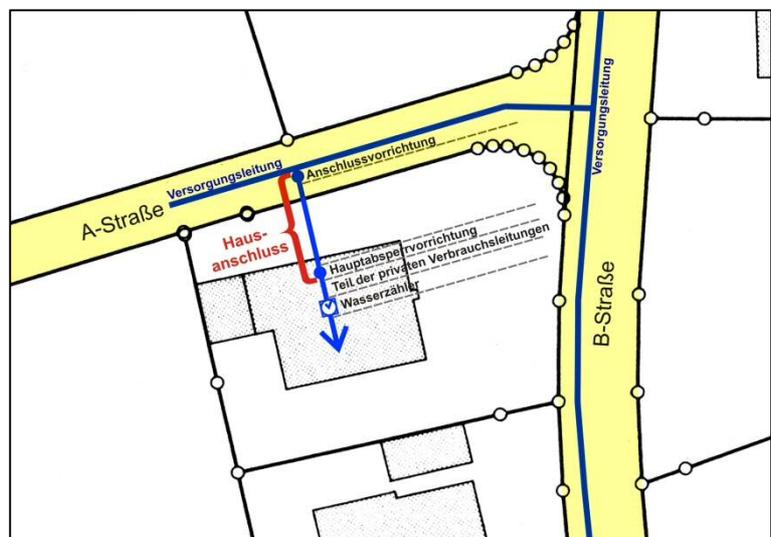
Die Stadt Nabburg hat in ihren Satzungen (Wasserabgabesatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung, Entwässerungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) die Vorgaben des Art. 9 KAG entsprechend berücksichtigt.

Mit nachfolgenden Ausführungen wollen wir Sie über grundsätzliches zum Thema „Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse“ informieren.

Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung (Hausanschlussleitungen):

Die Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgungseinrichtung werden ausschließlich vom Wasserwart der Stadt Nabburg (Wasserwerk Nabburg) hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, unterhalten (repariert) und beseitigt.

Die anfallenden Kosten für den Teil des Grundstücksanschlusses, der sich im öffentlichen Straßengrund befindet, trägt die Stadt Nabburg. In der Regel ist dies der Bereich von der Versorgungsleitung bzw. der Anschlussvorrichtung bis zur Grundstücksgrenze (siehe nebenstehende Zeichnung – Leitung im gelb markierten Bereich).



Der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte hat nur noch den tatsächlich entstandenen Aufwand für den Teil des Grundstücksanschlusses zu erstatten, der im Privatgrund liegt,

also von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung. Nachdem auch der Wasserzähler vom Wasserwart zu setzen ist, wird in der Regel dieser Teil der privaten Verbrauchsleitung (von der Hauptabsperrvorrichtung bis zum Wasserzähler) vom Wasserwart gleich mit verlegt. Die Kosten sind ebenfalls zu erstatten.

Über die der Stadt Nabburg zu erstattenden Kosten für den Grundstücksanschluss erhalten Sie in der Regel einen Bescheid, dem auch eine Rechnung für geliefertes Wasserleitungsmaterial und Arbeitsleistung beigelegt ist.

Weitere notwendige Arbeiten, wie z. B. Grabarbeiten, Mauerdurchbruch, Verfüllung des Leitungsgrabens, können vom Grundstückseigentümer selbst ausgeführt oder an eine Baufirma übergeben werden. Im letzteren Fall sind die anfallenden Kosten der Baufirma zu erstatten. Wenn diese Arbeiten von der Stadt Nabburg ausgeführt oder von dieser an eine Baufirma übergeben werden, dann sind diese Kosten der Stadt Nabburg zu erstatten.

Wichtig!

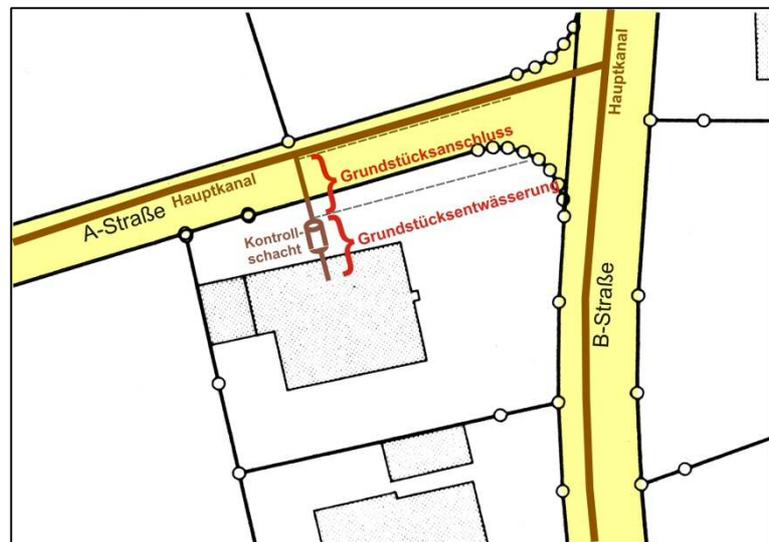
Setzen Sie sich bitte frühzeitig (ca. 1 bis 2 Wochen) vor den geplanten Arbeiten mit dem Wasserwart in Verbindung und sprechen Sie mit ihm sowohl den Termin als auch die Ausführung durch.

Grundstücksanschlüsse für die Entwässerungseinrichtung:

Die Grundstücksanschlüsse für die Entwässerungseinrichtung werden von der Stadt Nabburg hergestellt, angeschafft, verbessert, erneuert, verändert, unterhalten (repariert) und beseitigt.

Die anfallenden Kosten für den Teil des Grundstücksanschlusses, der sich im öffentlichen Straßengrund befindet, trägt die Stadt Nabburg. In der Regel ist dies der Bereich Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze (siehe nebenstehende Zeichnung – Leitung im gelb markierten Bereich).

Der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte hat nur noch den tatsächlich entstandenen Aufwand für den Teil des Grundstücksanschlusses zu erstatten, der im Privatgrund liegt, also von der Grundstücksgrenze bis unmittelbar vor den Kontrollschacht (Revisionsschacht).



Nicht mehr zum Grundstücksanschluss gehören der Kontrollschacht und der restliche Teil der Leitung bis zum Gebäude oder Gully. Hier spricht man von der sog. Grundstücksentwässerungsanlage, für die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte alleine verantwortlich ist.

Während bei einer Mischkanalisation und einer reinen Schmutzwasserkanalisation nur eine Hausanschlussleitung in das Grundstück verlegt werden, gibt es bei einem Trennsystem grundsätzlich zwei Hausanschlussleitungen, und zwar einen für die Schmutzwasserableitung und einen für die Regenwasserableitung.

In der Praxis ist es so, dass die Stadt Nabburg mit einem Bauunternehmen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses im öffentlichen Straßengrund (vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze) einen Preis vereinbart und das Unternehmen beauftragt, diesen Teil des Anschlusses zu verlegen.

Die Eigentümer oder Erbbauberechtigten können den im Privatgrund zu verlegenden Teil des Grundstücksanschlusses von der durch die Stadt beauftragten Firma oder durch eine andere Firma ihrer Wahl verlegen lassen. Die Arbeiten dürfen nur durch qualifizierte Bauunternehmen ausgeführt werden. Die fachgerechte Durchführung ist der Stadt Nabburg anzuzeigen und wird überprüft, bevor der Hausanschluss eingefüllt wird. Dies bedeutet, dass Sie den Leitungsgraben erst verfüllen dürfen, wenn die Leitung von einem Mitarbeiter der Stadt Nabburg abgenommen wurde.

Wichtig!

Auch hier gilt: Setzen Sie sich bitte frühzeitig (ca. 1 bis 2 Wochen) vor den geplanten Arbeiten mit dem Bauhofleiter oder Klärwärter in Verbindung und sprechen Sie mit ihm sowohl den Termin als auch die Ausführung durch.

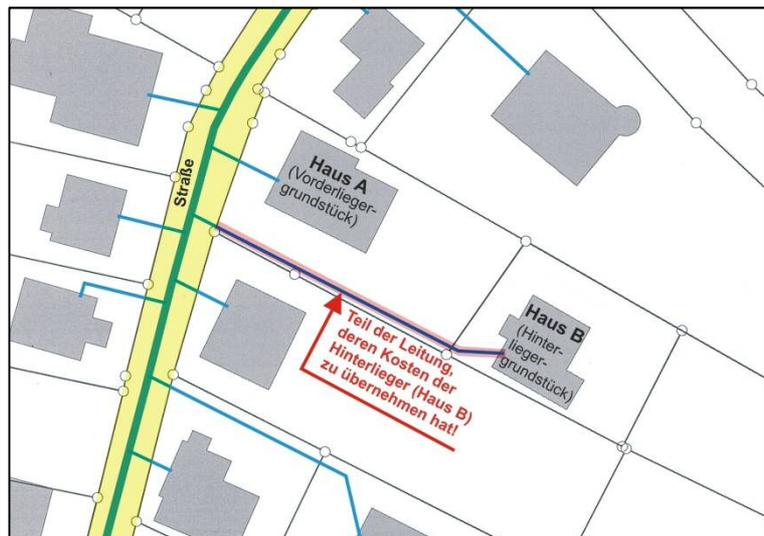
Allgemeines – gilt bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung:

In den Satzungen ist geregelt, dass die Stadt Nabburg die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung bestimmt. Die Stadt Nabburg bestimmt auch, an welche Ver- und Entsorgungsleitungen anzuschließen ist, wobei allerdings begründete Wünsche der Eigentümer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Jedem Grundstück, das durch eine Ver- und/oder Entsorgungsleitung erschlossen ist, steht ein Grundstücksanschluss für die Wasserversorgungsanlage und/oder ein Grundstücksanschluss für die Entwässerungseinrichtung zu.

Wenn vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten ein Zweitanschluss oder evtl. weitere Anschlüsse gewünscht werden, dann Bedarf dies der Zustimmung der Stadt Nabburg. Hintergrund ist hier, dass für einen Zweitanschluss oder weitere Anschlüsse die Übernahme der Kosten für die im öffentlichen Straßengrund liegenden Leitungsteile eigens geregelt werden muss.

Auch bei sog. Hinterliegergrundstücken trägt die Stadt Nabburg die Kosten für den Grundstücksanschluss nur für den im öffentlichen Straßengrund verlaufenden Teil, also von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze des sog. Vorderliegergrundstückes (siehe nebenstehende Zeichnung).

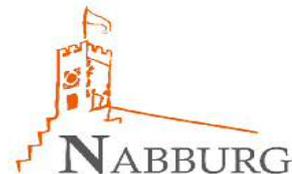


Ansprechpartner bzw. weitere Beratung:

Mit den vorstehenden Ausführungen haben wir versucht, Sie so umfassend wie möglich über die „Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse“ zu informieren. Leider können wir im Rahmen dieses Informationsblattes nur auf die wichtigsten Varianten, eingehen. Die Praxis zeigt aber, dass es daneben auch unzählige Sonderfälle oder abweichende Varianten gibt, deren Erläuterung den Rahmen dieses Informationsblattes bei weitem sprengen würde.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, dass Sie sich in jedem Fall an die Mitarbeiter der Stadt Nabburg (z. B. Wasserwart, Klärwärter, Bauhofleiter) oder der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg wenden, wenn Sie konkrete Fragen zu den Grundstücksanschlüssen haben oder wenn beim Grundstücksanschluss Ihres Anwesens ein konkretes Problem besteht, wie z. B. ein Rohrbruch.

INFORMATION



Unsere Mitarbeiter sind unter folgenden Telefonnummern erreichbar:

Stadt Nabburg

- Wasserwart, Herr Lobinger Erwin:.....0170/3129879
- Wasserwart, Herr Fronhofer Karl:.....0151/17442893
- Klärwärter, Herr Schopper Richard:.....0171/4968681
- Klärwärter, Herr Scheck Alfons:.....0171/4968682
- Bauhof, Herr Scharf Rudolf:0170/3129881

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg

- Herr Sorgenfrei Hans:09433/1825
- Herr Schießl Johannes:.....09433/1822
- Herr Kräuter Martin:.....09433/1823
- Herr Süß Ulrich:09433/1824
- Herr Feller Josef:.....09433/1850

Quelle: Wuttig/Thimet – Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil II Frage 10, Teil IV Frage 11